



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0170-RD 3/2016

Wien, am 22. Dezember 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen vom 10.11.2016, Nr. 10768/J, betreffend die nationale Implementierung der reformierten Erneuerbaren Energien Richtlinie (ILUC-Reform)

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen vom 10.11.2016, Nr. 10768/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Entsprechend den EU-Vorgaben wurde in der Richtlinie (EU) 2015/1513 die Obergrenze der möglichen Anrechnung von herkömmlichen Biokraftstoffen für die Erfüllung der Ziele gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2009/28/EG auf 7% festgelegt. Die Festlegung dieser Obergrenze auf 7% dient dazu, den kolportierten ILUC-Effekt zu verhindern; ein weiteres Absenken dieser Obergrenze scheint daher nicht zweckmäßig und wird derzeit von Seiten des BMLFUW nicht unterstützt.

Die 7% enthalten zudem nicht nur Stärke-, Zucker- und Ölpflanzen, sondern auch bereits alle als Hauptkulturen vorrangig für die Energiegewinnung auf landwirtschaftlichen Flächen angebauten Pflanzen (wie z.B. Energiegräser und holzartige Gewächse).

Zu Frage 2:

Der Anteil von in Österreich 2015 in Verkehr gebrachten Biokraftstoffen aus Getreide und sonstigen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen betrug 99,7%.



Zu Frage 3:

Die folgenden Zahlen geben die Nettoimporte von Biokraftstoffen nach Österreich an. Bei Bioethanol wird etwa die doppelte Menge des österreichischen Verbrauchs in Österreich produziert und etwa die in Österreich verbrauchte Menge exportiert.

- Biodiesel (FAME): 44%
- Bioethanol: - 96% (Nettoexport)
- HVO: 100%

Zu Frage 4:

Importe von nachhaltigem Bioethanol und nachhaltigem Biodiesel erfolgen überwiegend in beigemischter Form beim Import von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen aus den Nachbarländern. Nachhaltiges Hydriertes Pflanzenöl (HVO) wurde in großen Mengen bis etwa Mitte 2016 in Österreich vor allem in geschlossenen Flotten wie z.B. bei Transportunternehmen in reiner Form eingesetzt. Durch den niedrigen Dieselpreis bedingt wird dieser Kraftstoff in dieser Form derzeit in Österreich nicht mehr angeboten.

Entsprechend der Kraftstoffverordnung 2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 259/2014 sind mittels Nachhaltigkeitsnachweis die Anbauländer bzw. Herkunftsländer der Rohstoffe anzugeben, nicht aber jene Länder, in denen der Biokraftstoff hergestellt wurde bzw. aus denen die Biokraftstoffe importiert wurden.

Dem BMLFUW liegen Daten über die Herkunft der Rohstoffe der Biokraftstoffe vollständig ab Mitte 2014 vor, da bis zu diesem Zeitpunkt durch die unterschiedliche rechtliche Umsetzung der EU Nachhaltigkeitskriterien in den einzelnen Mitgliedsländern, mit teilweise gänzlich unterschiedlichen Systemen, die Herkunftsländer der Rohstoffe zum Teil unvollständig an Österreich übermittelt wurden. Erst durch das Drängen des BMLFUW konnten lückenlose Meldungen ab Mitte 2014 erreicht werden. Daten für das Jahr 2013 sind somit noch wenig aussagekräftig.

Die Angaben zur Menge und der Herkunft der Ausgangsstoffe der importierten Biokraftstoffe finden sich in der folgenden Tabelle, die Spalte „fehlende Angaben“ bezeichnet die bis Mitte 2014 oben dargestellte unvollständige Übermittlung der Herkunftsdaten:

Die Unterschiede bei den importierten Bioethanolmengen zwischen 2013 und 2014 sind auf Veränderungen der Warenströme im Markt (Importe, Exporte und Lagerstände) zurückzuführen, da der Verbrauch an Bioethanol in Österreich 2013 und 2014 nahezu unverändert blieb. Bei Biodiesel und HVO sind die Anstiege auf die vermehrte Nachfrage der Kraftstoffe zurückzuführen.

Herkunftsländer der Ausgangs- stoffe der importierten Biokraftstoffe	Bioethanol			Biodiesel			HVO		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015	2013	2014	2015
	[Tonnen]	[Tonnen]	[Tonnen]	[Tonnen]	[Tonnen]	[Tonnen]	[Tonnen]	[Tonnen]	[Tonnen]
Summe	77.083	44.695	57.368	378.791	379.465	498.832	25.273	41.661	80.024
EU	36.050	36.818	56.723	143.514	299.791	445.470	0	0	0
Drittstaaten	223	10	645	17.935	31.146	53.362	16.324	40.853	80.024
Fehlende Angaben	40.810	7.867	0	217.342	48.528	0	8.950	808	0
Ägypten					151				
Antigua und Barbuda						1			
Argentinien				1.947	94				
Australien				3.060	1.909	1.204			
Belgien	102	171	511	15	6	155			
Brasilien				286	301	1.626			
Bulgarien			196	1.234	1.298	1.107			
Deutschland	2.976	4.861	10.163	45.294	120.480	161.375			
EU			556			5.257			
Frankreich	351	410	1.007	3.114	3.411	17.879			
Großbritannien		277		3.838	522	4.377			
Indien					54				
Indonesien				9.803	21.834	10.540	14.720	29.698	68.296
Italien					2.211	90			
Kroatien				308	51	3.013			
Lettland						939			
Liechtenstein						426			

Litauen				1	199	4.370			
Malaysia					1.262	14.079	1.604	11.155	11.728
Niederlande				1.284		193			
Österreich	16.441	1.109	1.072	11.062	1.160	1.732			
Panama					2				
Paraguay	149			2.414	3.601	17.183			
Polen	106	1.129	3.806	9.275	63.472	95.879			
Portugal						338			
Rumänien				1.011	843	10.723			
Russland						46			
Serbien						189			
Slowakei	12.458	13.412	15.776	21.736	18.522	14.636			
Slowenien		8		65	786	165			
Spanien	43					107			
Swasiland		10							
Tschechien	2.141	1.619	6.554	22.426	52.562	66.163			
Ukraine	74		645	426	1.938	5.700			
Ungarn	1.432	13.824	17.082	22.851	34.269	56.356			
Uruguay						269			
USA						190			
Usbekistan						32			
Weißrussland						2.492			

Zu Frage 5 und 6:

Dem BMLFUW liegen nur für jenen Teilbereich des Einsatzes an erneuerbarer Energie im Verkehrssektor Daten vor, der in der Kompetenz des BMLFUW liegt, nämlich für den Teilbereich des Einsatzes von Biokraftstoffen in Österreich. Diese Daten werden der Statistik Austria jährlich übermittelt. Die Statistik Austria berechnet gemäß der Verordnung über die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 252/2014 einen aktuellen Wert zum Stand des 10% Ziels. Aktuelle Daten über den Einsatz von erneuerbarer Elektrizität für Bahn, E-Mobilität und sonstigem Landverkehr liegen dem BMLFUW nicht vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Anteil der erneuerbaren Energie im Verkehrssektor durch die Erhöhung der Faktoren zur Mehrfachanrechnung von erneuerbarer Elektrizität rein bilanztechnisch erhöhen wird.

Grundsätzlich liegen steuerliche Fragen nicht in der Kompetenz des BMLFUW.

Zu Frage 7:

Fragen bezüglich der Höhe von Steuereinnahmen liegen in der Kompetenz des BMF.

Zu Frage 8:

Nachdem mit Artikel 2 Absatz 2 b) iV) der Richtlinie (EU) 2015/1513 bereits ein Subziel für fortschrittliche Biokraftstoffe verankert wurde besteht aus Sicht des BMLFUW derzeit kein Bedarf für weitere Subziele.

Zu Frage 9:

Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Frage die Berücksichtigung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 2 Absatz 2 b) iV) der Richtlinie (EU) 2015/1513 gemeint ist, wobei diese von den Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Festlegung von politischen Strategien für die Förderung der Herstellung von fortschrittlichen Kraftstoffen berücksichtigt werden soll.

Diese Frage wird derzeit auf Expertenebene in der EU diskutiert, insbesondere bezüglich der Auslegung der geltenden Regelungen hinsichtlich der Kategorisierung von Abfall, Reststoffen und Nebenprodukten wobei es derzeit von Seiten der Mitgliedsstaaten dazu unterschiedliche Ansichten gibt.

Das BMLFUW ist jedenfalls bemüht im Rahmen seiner Möglichkeiten in den geltenden Regelungen der EU Richtlinien so weit als möglich sicher zu stellen, dass nur solche Abfälle, die auch im Sinne der Abfallhierarchie als solche zu sehen sind, im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG als Abfälle anzuerkennen sind.

Zu Frage 10:

In der Richtlinie 2009/28/EG besteht neben den ökologischen Nachhaltigkeitskriterien auch eine Berichtspflicht der Europäischen Kommission betreffend die Einhaltung sozialer Nachhaltigkeitskriterien in Drittstaaten. Die Zertifizierung für alle Biokraftstoffe und deren Rohstoffe aus Drittstaaten, wie aus Entwicklungs- oder Schwellenländern, wird derzeit ausschließlich durch freiwillige Systeme, die von der Europäischen Kommission anerkannt werden, durchgeführt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten und der entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG zugeordneten Rolle der Mitgliedsstaaten, achtet das BMLFUW gemäß seiner Zuständigkeiten diesbezüglich auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe. Österreich kann aber als Mitgliedsstaat nach Art.18(7) der Richtlinie 2009/28/EG solchen Nachweisen aus Drittstaaten die Anerkennung nicht verwehren.

Zuletzt hat sich Österreich im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 14381/16) vom 14. November 2016 zu einer Verbesserung der Arbeitsweise freiwilliger Systeme eingesetzt und die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofes an die Europäische Kommission hinsichtlich der Eindämmung negativer sozioökonomischer Folgen bei der Erzeugung von Biokraftstoffen verstärkt. Der Rat hat damit anerkannt, dass „zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen das Risiko negativer sozioökonomischer Folgen während der Produktion eingedämmt werden muss, und die Empfehlung des Rechnungshofs begrüßt, dass die Kommission für die künftige Anerkennung von freiwilligen Systemen zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen eine umfassendere Bewertung vornehmen sollte“.

Zu Frage 11:

In der Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energie 2009/28/EG und in der so genannten „ILUC-Richtlinie“ (EU) 2015/1513 sind regelmäßige Monitoring- und Berichtsverpflichtungen über die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Zertifizierungssysteme für die Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission vorgesehen. Diese Nachhaltigkeitskriterien und Berichtspflichten umfassen auch soziale Kriterien innerhalb der Europäischen Union und in Drittstaaten, die Lieferländer von Rohstoffen für Biotreibstoffe sind.

Zu Frage 12:

Entsprechend aktueller Fragestellungen pflege ich anlassbezogen mit all jenen Ressorts einen inhaltlichen Austausch, die mit der Materie befasst und betroffen sind.

Zu Frage 13:

Selbstverständlich wird diese Frage im Rahmen der Verhandlungen betreffend der Neufassung der Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energie (RES II) in den entsprechend befassten Gremien eine wichtige Rolle spielen. Zumindest ebenso wichtig ist es jedoch aus Sicht des BMLFUW die menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen zu diskutieren, die sich aus dem Einsatz von fossilen Energieträgern und dem fortschreitenden Klimawandel ergeben.

Zu Frage 14:

Die Einbeziehung aller relevanten Treibhausgasemissionen im Form einer umfassenden Bilanz der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen für alle auf die EU Ziele anrechenbaren Biokraftstoffe, inklusive der Vorgaben für Mindesteinsparungen an Treibhausgasemissionen, die gegenüber fossilen Kraftstoffen zu erreichen sind, ist für Biokraftstoffe seit dem in Kraft treten der Richtlinie 2009/28/EG integraler Bestandteil der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/1513 werden für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die EU Kommission zusätzlich auch die Emissionen aus dem so genannten Indirect landuse Change (ILUC) berücksichtigt.

Aus Sicht des BMLFUW sind daher alle möglichen Emissionspfade und relevanten Treibhausgasemissionen in der geltenden Bilanzierung erfasst.

Der Bundesminister

